



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RAFr Jacqueline de Fries

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 3

TEL +49 (0) 30 18 682-4663 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-884663

E-MAIL IVC3@bmf.bund.de

DATUM 2. Januar 2012

BETREFF **Zeitliche Zuordnung von Beiträgen zu einem Basisrentenvertrag;
regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**

BEZUG Ihre E-Mails vom 14. Juli 2011 und vom 29. November 2011

GZ **IV C 3 - S 2226/10/10001 :002**

DOK **2011/1009174**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre o. g. E-Mails zum Anwendungsbereich des § 11 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Nach Ihrer Auffassung sind wiederkehrende Beitragszahlungen zugunsten einer Basisrente die kurze Zeit vor oder nach dem Jahreswechsel gezahlt werden unabhängig von ihrer Fälligkeit dem Veranlagungszeitraum der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Sonderausgaben sind grundsätzlich in dem Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet wurden (Abflussprinzip / § 11 Absatz 2 Satz 1 EStG). Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit (in der Regel ein Zeitraum von 10 Tagen) vor oder nach Beendigung des Kalenderjahres geleistet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Abflussprinzip vor (§ 11 Absatz 2 Satz 2 EStG). Um Zufallsergebnisse zu vermeiden werden diese Zahlungen abweichend vom tatsächlichen Abfluss im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit steuerlich berücksichtigt.

Um den Grundsatz des Zufluss- und Abflussprinzips nicht zu sehr einzuschränken, findet die Ausnahmeregelung bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben unter folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- Es muss sich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben handeln.
- Die Ausgaben müssen dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres abgeflossen sein.
- Die Ausgaben müssen kurze Zeit vor oder nach dem Jahreswechsel fällig sein (BFH vom 23.9.1999, IV R 1/99, BStBl II 2000, 121; Rz. 45).
- Die Ausgaben müssen bei Abfluss kurz vor Jahreswechsel wirtschaftlich in das nächste Kalenderjahr, bei Abfluss kurz nach Jahreswechsel in das vorhergehende Kalenderjahr gehören.

Auch das von Ihnen übersandte BFH-Urteil lässt die Fälligkeit nicht völlig außer Acht. Im Urteilsfall war der Pachtzins erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres - aber innerhalb des zehn Tagezeitraums - fällig geworden, zu dem er wirtschaftlich gehörte. Der Kläger war der Auffassung, dass schon allein auf Grund der Fälligkeit des Pachtzinses im folgenden Wirtschaftsjahr die Pachteinahmen nicht dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuzurechnen seien, zu dem sie jedoch wirtschaftlich gehörten. Hierzu führte der BFH aus, dass es bei der Zuordnung wiederkehrender Einnahmen nicht darauf ankomme, dass sie noch im wirtschaftlich zugehörigen Kalenderjahr fällig sind. Auf diese Aussage bezieht sich auch die von Ihnen zitierte Textstelle des Urteils. Diese Aussage lässt aber nicht den Schluss zu, dass es für die Anwendung des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG auf die Fälligkeit überhaupt nicht ankommt.

In dem von Ihnen geschilderten Fall war die Zahlung im November 2010 fällig, die Zahlung erfolgte am 6. Januar 2011. Die Beitragsleistung ist dem Jahr des tatsächlichen Abflusses und somit dem Kalenderjahr 2011 zuzuordnen. Die Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG findet keine Anwendung, da der Beitrag bereits im November 2010, also außerhalb des 10-Tagezeitraums, fällig war. Auf die Zahlung innerhalb des 10-Tagezeitraums kommt es für die Zuordnung der Beitragszahlung nicht mehr an. Es gilt in dem Fall das allgemeine Abflussprinzip des § 11 Absatz 2 Satz 1 EStG.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Myßen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.